

Orientierungshilfe für Jugendämter Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien

Fallbeispiel 2 „Schläge im Namen des Herrn“

Phase 1: Problemwahrnehmung

Das örtlich zuständige Jugendamt wird durch verschiedene Nachbarn informiert, die beobachten, dass Kinder auch auf öffentlichen Plätzen – etwa dem Spielplatz – geschlagen werden. Das Jugendamt sieht wegen der Hinweise auf körperliche Übergriffe wie in vergleichbaren Konstellationen ausreichend Anlass für eine Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach § 8a SGB VIII. Bei der Kontaktaufnahme stellt sich heraus, dass es sich um eine Familie handelt, die sich als bulgarische Türken bezeichnen, d. h., sie sind Muslim*innen aus Bulgarien, die von ihrer ethnischen Herkunft Türk*innen sind. Sie wohnen mit anderen muslimischen Familien aus Bulgarien in einem Wohnhaus. Die Fachkräfte im Ju-

gendamt vereinbaren ein Gespräch, in dem die Eltern bestätigen, die Kinder geschlagen zu haben. Gleichzeitig machen sie deutlich, dass dies für sie in Ordnung sei, da der Prophet das „billigen“ würde. Die ebenfalls anwesenden betroffenen Kinder gaben an, dass es nicht „wehgetan“ hätte und der Prophet es so wolle. Als das Jugendamt auf mögliche weitere Intervention, Hilfen zur Erziehung etc. zu sprechen kam, sagte der Vater, dass er kein Interesse hätte, sich auf das System einzulassen oder sein Wertesystem zu verändern, das auch die Art der Erziehung beinhaltet. Eher würde er mit seiner Familie in ein Land gehen, in dem es möglich ist nach seinem Wertesystem zu leben.

Phase 2: Informationsgewinnung und Zugang

Da die Eltern einen weiteren Austausch oder einen Hausbesuch ablehnen, sammelt das Jugendamt die Informationen, die ihm zur Verfügung stehen. Zum Erstgespräch im Jugendamt sind die Eltern mit ihrem 14-jährigen Sohn gekommen. Dieser hat bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten übersetzt. Außerdem leben in der Familie zwei weitere Geschwister, eine 5-jährige und eine 6-jährige Tochter. Es stellt sich heraus, dass beide bislang weder in Kita, Vorschule oder Grundschule gehen. Der 14-jährige Sohn besucht die 7. Klasse einer Mittelschule.

Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt findet heraus, dass die bulgarischen Türk*innen die Mo-

schee im Norden der Stadt besuchen. Sie erkundigt sich ohne Bezug zur Familie bei der spezialisierten Fachberatungsstelle, ob etwas bekannt sei zur Einstellung des Imam zu Erziehungsfragen. Dort liegen hierzu keine näheren Erkenntnisse vor. Beim Landeskriminalamt ergibt die gleiche, allgemein gehaltene Anfrage zwar auch keine Erkenntnisse zu Erziehungsvorstellungen. Aber der Imam wird als sehr konservativ und autoritätsaffin beschrieben.

Die Erkundigung bei der Schulbehörde hat ergeben, dass sie die beiden jüngeren Kinder nicht im Blick hatten. Grund könnte sein, dass diese im Ausland geboren wurden und hier in Deutschland nicht gemeldet sind.

Phase 3: Kindeswohlabklärung

In einer kollegialen Fallberatung im Jugendamt wird festgestellt, dass die Kinder körperlicher Gewalt ausgesetzt sind. Es erscheint schwierig, Zugang zur Familie zu bekommen und Hilfen einleiten zu können, die dem Gewaltverhalten der Eltern entgegenwirken bzw. die Situation für die Kinder verbessern. Die Sorge, dass die Familie mit den Kindern „verschwinden“ könnte, wird gesehen, aber nicht als Anlass gesehen, das eigene Vorgehen zu modifizieren. Eine Gefährdung durch religiöse Radikalisierung für Personen außerhalb der Familie scheint nicht vorzuliegen. Es wird als notwendig erachtet, weitere Informationen zu sammeln.

Die Fachkräfte besprechen in ihrer Fachteamberatung, den Eltern zu verdeutlichen, dass sie das Jugendamt nicht loswerden, wenn Gewalt weiter Element der Erziehung bleibt. Sie werden versuchen, einen Hausbesuch zu vereinbaren und, wenn dies nicht möglich ist, unangekündigt bei der Familie vorbeigehen. Außerdem soll ein muslimischer Sozialpädagoge, der Türkisch spricht, im Jugendamt in eine Co-Fallverantwortung gehen, um den Vater besser zu erreichen.

Phase 4: Hilfen und Maßnahmen

Beim Hausbesuch, auf den sich die Eltern aufgrund des Drucks des Jugendamts letztlich eingelassen haben, fragen die Fachkräfte die Eltern, ob sie wüssten, weshalb sie wieder bei ihnen seien. Die Mutter nickt und der Vater erklärt: „Bestimmt, weil wir unsere Kinder auf den richtigen Weg bringen.“ Die muslimische Fachkraft antwortet auf Türkisch, dass sie gegen den „richtigen Weg“ nichts einzuwenden hätten, aber gegen die Mittel. Der Vater habe beim letzten Mal gesagt, der Prophet billige Schläge als Mittel der Erziehung. Er würde gerne wissen, woher er das hat, weil er in der muslimischen Erziehung anderes gelernt hat. Der Vater meint, er habe aber den „richtigen Glauben“ und da solle sich das Jugendamt nicht einmischen. Die andere Fachkraft erklärt daraufhin, übersetzt von ihrem Kollegen, dass sie in diesem Fall das Jugendamt nicht loswürden. Es würde immer wieder Konflikte geben, bei denen die Kinder im Mittelpunkt stehen. Wenn sich das nicht ändere, sei das Jugendamt irgendwann auch verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, damit dort die Gewalt in der Erziehung erörtert wird. Die Kinder würden das mitbekommen und müssten darunter leiden. Nach einer kurzen Pause erklärt die Fachkraft den Eltern, dass sie sich auch dafür interessieren, was gut läuft in der Familie. Der Vater erzählt, dass die Kinder in religiösen Fragen sehr gelehrig und insgesamt sehr gehorsam seien. Die Mutter ergänzt, dass beide Töchter sehr gut im Haushalt helfen. Der ältere Sohn

würde sehr gut auf sie aufpassen, schiebt der Vater hinterher. Die Fachkräfte interessieren sich weiter für das, was den Eltern in der Erziehung gelingt, was ihnen an ihren Kindern Freude bereitet. Sie bringen auch zur Sprache, dass der Schulbesuch der älteren Tochter ebenfalls Thema sei und dass sie davon ausgingen, dass sich die Schulbehörde bei der Familie melden werde. Sie verabschieden sich mit dem Versprechen, den Kontakt halten zu wollen.

In der anschließenden Fachteamberatung wird besprochen, dass versucht werden soll, die Kinder für Kita- und den Vorschulbesuch zu gewinnen. Die Schulbehörde sei verpflichtet, bei der 7-Jährigen den Schulbesuch ggf. durchzusetzen. Von Seiten des Jugendamts wird flankierend eine türkischstämmige interkulturelle Vermittlerin aus dem Sozialraum-Programm um Hilfe gebeten. Das Sozialraum-Programm wird getragen von Frauen aus dem Viertel mit unterschiedlichem Migrationshintergrund, unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und mit breiten Sprachkompetenzen, die zu nachbarschaftlichen Beraterinnen auf Augenhöhe zu Fragen von Integration, insbesondere auch zu Fragen von Erziehung und Bildung, qualifiziert wurden. Die angefragte Nachbarschaftshelferin hat bereits mehrfach Erfahrung mit „türkischen Bulgaren“ gemacht. Ihr gelingt der Zugang über die Mutter der Kinder. Sie knüpft lebensweltlich an den Bedarfen der Familie an und

appelliert an die Mutter, den Kindern den Zugang zur Bildung zu gewähren.

In mehreren Gesprächen gelingt es, die Mutter zu überzeugen, die jüngeren Kinder für das nächste Schuljahr in Vorschule und Grundschule anzumelden. Die Nachbarschaftshelferin begleitet die Familie bei der Anmeldung und stellt sich auch weiterhin als

Vermittlungsperson zur Verfügung.

Das Jugendamt legt die Akte zur Familie auf WiederVorlage, um zwei Monate nach Schuljahresbeginn mit der Familie und der Nachbarschaftshelferin ein Gespräch zu suchen. Die Kinder und die Eltern sollen zur Frage der Erziehung mit körperlicher Züchtigung und der Bereitschaft zu Veränderungen befragt werden.

Phase 5: Überprüfung und Fortschreibung

Drei Monate nach Beginn des Schuljahrs nimmt das Jugendamt, wie angekündigt, mit den Eltern wieder Kontakt auf. Es gelingt, einen weiteren Hausbesuch zu vereinbaren. Die Fachkräfte hatten in ihrer Vorbesprechung, auch aufgrund bisheriger Erfahrungen mit anderen Familien, nicht damit gerechnet, dass sich das Erziehungsverhalten geändert hat. Sie hatten sich daher vorgenommen, in diesem Fall mit Verbindlichkeit (Rückmeldung der Beratungsstelle über die Inanspruchnahme) eine Erziehungsberatung bei einer türkischsprachigen Beraterin nahegelegt. Außerdem wollten sie erneut die Konsequenz in Aussicht stellen, andernfalls nach § 8a Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen und die Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG anzuregen.

Die Fachkräfte gehen wieder zu zweit in die Familie. Sie erkundigen sich bei den Töchtern und dem Sohn, wie es ihnen in der Schule bzw. Vorschule geht. Die Jüngste sprudelt als erste los und erzählt, dass es einmal in der Woche Pommes Frites gäbe: „Die sind lecker.“ Die 7-Jährige erzählt, dass sie in der Klasse 23 Kinder seien und dass sie gut mitkomme. Der 14-jährige Sohn ist verschlossener. Er fände Schule sowieso nicht gut, da-

rüber reden möchte er aber nicht. Die Fachkräfte erklären, sie würden sich freuen, dass es den Töchtern so gut geht und sie wünschen dem Sohn, dass er auch bald wieder zufriedener sei mit der Schule.

Zur positiven Überraschung der Fachkräfte scheinen die Eltern zufrieden mit der Entwicklung und aufgrund dessen auch sichtlich zufrieden mit sich. Die Mutter hatte kontinuierliche Gespräche mit der Nachbarschaftshelferin, auch zu ihren eigenen Gewalterfahrungen. Dabei habe sie sich erinnert, wie schlimm sie selber als Kind das Geschlagenwerden empfunden habe. Mit ihrem Mann hätte sie sich dann auch im Internet erkundigt und dabei den muslimischen Kollegen aus dem Jugendamt bestätigt gefunden: Auf vielen Seiten steht, dass der Prophet nicht wolle, dass Kinder geschlagen werden. Als die Fachkräfte die Kinder fragen, wie es ihnen zuhause gehe, sagt die ältere Tochter: „Es ist schön. Der 14-jährige Sohn schaut hoch und nickt: „Gut,“ sagt er, und dann: „Besser.“ Die Fachkräfte sagen deutlich, dass sie beeindruckt sind von der Entwicklung. Einvernehmlich vereinbaren sie mit der Familie in drei Monaten einen weiteren Besuch, um zu gucken, ob weiter alles so gut läuft.

© Meysen, Thomas; Baer, Silke; Meilicke, Tobias; Becker, Kim Lisa; Brandt, Leon (2021). Kindeswohl bei Aufwachsen in islamistisch oder salafistisch geprägten Familien. Orientierungshilfe für Jugendämter. Erstellt im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Heidelberg: SOCLES.

Orientierungshilfe und weitere Materialien zu finden unter:

www.socles.org
www.cultures-interactive.de
www.tgsh.de



erstellt im Auftrag von



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**